

Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen

(Wasserschutzgebiete Grumsmühlen, Mundersum und Lingen-Stroot)

Nr. 01 / (03.03.2021)

Achtung, unbedingt lesen!!!

1. Einführung einer erfolgsorientierten freiwilligen Vereinbarung (FV) ab 2021

Die Kooperation Lingen hat einstimmig beschlossen, einen grundlegenden Systemwechsel bei den FV vorzunehmen. Ab diesem Jahr werden die bisher angebotenen handlungsorientierten FV mit Ausnahme der Maßnahme zum grundwasserschutzorientierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Mais (I.L) sowie der extensiven Bewirtschaftung von Grünland (I.G) durch eine **erfolgsorientierte FV** (I.F1) ersetzt. Für die noch laufenden FV „Gewässerschonende 5-jährige Fruchtfolge auf prioritären Ackerflächen (I.F.)“ besteht seitens der Landwirte ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Betrieb auf eine erfolgsorientierte FV umstellt. Um eine erfolgsorientierte FV anbieten zu können, deren Entgelte auch einen nachhaltigen Erfolg für den vorsorgenden Trinkwasserschutz erwarten lassen, reicht das vom Land Niedersachsen der Kooperation Lingen zur Verfügung gestellte Budget für die FV nicht aus. Der Wasserverband Lingener Land und die Stadtwerke Lingen stellen der Kooperation Lingen deshalb zusätzliche finanzielle Mittel bereit. Darin enthalten sind auch die anfallenden Kosten für die erhöhte Anzahl an Herbst-N_{min}-Proben zur Erfolgskontrolle zu übernehmen. Das Entgelt für die erfolgsorientierte FV wird betriebsindividuell anhand eines flächengewichteten Herbst-N_{min}-Betriebsmittelwertes für alle Ackerflächen des Betriebes, die in den TGG der Kooperation Lingen liegen ermittelt.

Folgende Bedingungen gelten als Mindestvoraussetzung zur Teilnahme an der erfolgsorientierten FV:

- Führen einer Schlagkartei
- Verzicht auf den feldmäßigen Anbau von einjährigem Gemüse
- Anbau von Raps maximal einmal innerhalb von 4 Jahren auf derselben Fläche

Es bestehen keine weitergehenden detaillierten ackerbaulichen Handlungsvorgaben oder Termine (z. B. Bestelltermine, Erntetermine, zusätzliche Düngeregelungen) mehr vor. Einzig der vorgeschriebene Abgabetermin 01.07. jeden Jahres ist einzuhalten.

Jeder Betrieb, der die erfolgsorientierte FV abschließen möchte, ist verpflichtet mit allen Ackerflächen, die in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Lingen bewirtschaftet werden teilzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich jeder Betrieb, der an der ergebnisorientierten FV für Ackerflächen teilnimmt und gleichzeitig Grünlandflächen in den TGG der Kooperation Lingen bewirtschaftet, für diese die angebotene FV zum Grünland abzuschließen.

Jedes Jahr werden zum Beginn der Sickerwasserperiode auf Flächen aller teilnehmenden Betriebe Herbst- N_{min} -Beprobungen durchgeführt. Dabei gilt: mindestens eine Herbst- N_{min} -Probe je Hauptkultur und je 5 ha. Das Ergebnis der Herbst- N_{min} -Werte ist anzuerkennen.

Aus allen Herbst- N_{min} -Ergebnissen des Betriebes wird ein flächengewichteter individueller Betriebsmittelwert berechnet. Dieser Betriebsmittelwert bildet die Grundlage für die Entgelthöhe je ha Ackerfläche, die in den TGG der Kooperation Lingen bewirtschaftet werden. Je niedriger der Betriebsmittelwert unterhalb des Referenzwertes ausfällt, umso höher fällt das Entgelt je ha Ackerfläche aus.

Als Basis gilt auf Ackerland ein **Referenzwert von 70 kg N_{min} /ha**.

Die Vergütung ist gestaffelt nach fünf Auszahlungsklassen, wobei die Stufen 2-4 linear interpoliert werden, um „harte Stufensprünge“ zu verhindern.

1: $\leq 69 - 50$ kg/ha = 5,00 € je kg/ha N_{min} -Reduktion unter Referenzwert

2: $\leq 50 - 45$ kg/ha = 5,00 - 6,50 € je kg/ha N_{min} -Reduktion unter Referenzwert

3: $\leq 45 - 40$ kg/ha = 6,50 - 7,50 € je kg/ha N_{min} -Reduktion unter Referenzwert

4: $\leq 40 - 35$ kg/ha = 7,50 - 8,50 € je kg/ha N_{min} -Reduktion unter Referenzwert

5: ≤ 35 kg/ha = 8,50 € je kg/ha N_{min} -Reduktion unter Referenzwert

2. Beispielsberechnungen

Annahme:

Betrieb Mustermann bewirtschaftet 60 ha Ackerfläche wovon 40 ha Ackerland in einem TGG der Kooperation Lingen liegen.

Der Betrieb Mustermann nimmt an der erfolgsorientierten Maßnahme mit seinen kompletten 40 ha LF, die im TGG der Kooperation Lingen bewirtschaftet werden teil.

Berechnung Beispiel 1: erreichter Betriebsmittelwert: 60 kg N_{min}/ha

Differenz zum Referenzwert: 10 kg N_{min}/ha und damit Einordnung in der Stufe 1.

Berechnung: 10 kg N_{min}/ha Reduktion x 5,00 €/kg = **50 € je ha** Auszahlungsbetrag.

Der Betrieb erhält somit eine Auszahlung in Höhe von: **2.000 €** (40 ha x 50 €/ha).

Berechnung Beispiel 2: erreichter Betriebsmittelwert: 43 kg N_{min}/ha

Differenz zum Referenzwert: 27 kg N_{min}/ha und damit Einordnung in der Stufe 3.

Berechnung: 27 kg N_{min}/ha Reduktion x 6,90 €/kg = **186,30 € je ha** Auszahlungsbetrag.

Der Betrieb erhält somit eine Auszahlung in Höhe von: **7.452 €** (40 ha x 186,30 €/ha).

Berechnung Beispiel 3: erreichter Betriebsmittelwert: 30 kg N_{min}/ha

Differenz zum Referenzwert = 40 kg N_{min}/ha und damit Einordnung in der Stufe 5.

Berechnung: 40 kg N_{min}/ha Reduktion x 8,50 €/kg = **340,00 € je ha** Auszahlungsbetrag.

Der Betrieb erhält somit eine Auszahlung in Höhe von: **13.600 €** (40 ha x 340,00 €/ha).

3. FV zum Grünland

Um das für den Wasserschutz sehr wertvolle Grünland weiterhin zu fördern, wird hierfür weiterhin eine eigene FV angeboten. Da in der Regel unter Grünlandflächen niedrige Herbst-N_{min}-Werte gemessen werden, wird eine Vergütung von pauchal **100 €/ha für Grünlandflächen**, die in den TGG der Kooperation Lingen bewirtschaftet werden, gezahlt. Bei dieser Vereinbarung werden ebenfalls stichprobenartig Herbst-N_{min}-Beprobungen durchgeführt. Sollte dabei ein flächengewichteter Wert von **> 50 kg N_{min}/ha** festgestellt werden, findet keine Auszahlung des Entgeltes für sämtliche Grünlandflächen statt.

4. Maisanbau in der Kooperation Lingen

Der Maisanbau nimmt nach wie vor einen großen Stellenwert in der Fruchtfolge ein. Mais ist eine Kultur, die fast jeder landwirtschaftliche Betrieb anbaut.

Gerade weil der Maisanbau so hohe Flächenanteile in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Lingen einnimmt, ist es erforderlich, eine **verhaltende Stickstoffdüngung** einzuhalten.

Die Düngebedarfsermittlung (für jeden Schlag) gibt hier Bedarfswerte vor, die unbedingt einzuhalten sind.

Die nachfolgende Düngebedarfsermittlung stellt ein Berechnungsbeispiel dar. Bitte beachten Sie, dass Parameter wie z.B. der N_{\min} -Vorrat im Frühjahr oder die N-Nachlieferung aus der org. Düngung aus dem Vorjahr von den hier verwendeten Annahmen abweichen können.

Stickstoffbedarfswert	Silomais (Ertrag 450 dt/ha)	200 kg N/ha
Abschläge:	N_{\min} -Vorrat im Frühjahr	-20 kg N/ha
	N-Nachlieferung aus org. Düngung im Vorjahr (10 %)	-15 kg N/ha
	Nachlieferung Vorfrucht	0
	Nachlieferung Zwischenfrucht (nicht abgefroren, Einarbeitung Frühjahr) - bei abgefrorener ZF kein Abzug	-20 kg N/ha
	Humusgehalt < 4%	0
	20 % Abzug wenn Fläche im roten Gebiet	-29 kg N/ha
Stickstoffdüngbedarf:		116 kg N/ha

Sollte der Humusgehalt über 4 % liegen, müssen zusätzlich weitere 20 kg N/ha bei der Düngebedarfsermittlung abgezogen werden. Den Humusgehalt Ihrer Flächen finden Sie auf dem Prüfbericht der LUFA.

(h) S = humusarmer bis humoser Sand (< 4 % Humus)

h S = stark humoser Sand (> 4 % Humus)

In der Regel erreicht der Mais bei angepasster Düngung negative bzw. ausgeglichene N-Bilanzsalden. Im Vergleich zu anderen Kulturen braucht er grundsätzlich weniger Stickstoff aus der Düngung, da er wie kaum eine andere Frucht den im Sommer aus dem Boden nachgelieferten Stickstoff sehr gut nutzen und in Ertrag umsetzen kann. Nach der neuen Düngebedarfsermittlung liegt der Düngebedarf nicht selten bei nur ca. 60 % der Gesamt-N-Aufnahme.

Organische Düngung

In der Regel wird der Großteil des Düngebedarfs zu Mais über organische Dünger, wie Gülle oder Gärreste abgedeckt. Die Wirkung der Grundnährstoffe Phosphor, Kalium und Magnesium aus organischen Düngern ist hierbei mit 100 % anzusetzen. Die Stickstoffwirkung beträgt in Abhängigkeit der **Ausbringungstechnik** (z.B. Schleppschlauch, Schleppschuh, Grubber-Injektion, Strip-Till), Art der Gülle (Rindergülle, Schweinegülle, Gärrest) und der Bodenbedingungen bzw. Witterung zwischen 60 % und 80 % vom Gesamt-N-Gehalt.

Das optimale Verfahren mit der höchsten Nährstoffausnutzung ist die direkte Einarbeitung per Güllegrubber oder Gülleinjektion – vor allem in einen ganzflächig gelockerten Boden. Vor allem die

Ausbringung in den stehenden Bestand erweist sich aufgrund des sehr hohen Stickstoffverlustpotentials immer wieder als wenig effizient und ist daher nicht zu empfehlen. Vor einer Ausbringung von organischen Nährstoffen müssen die Inhaltsstoffe der jeweiligen Dünger bekannt sein.

Eine tiefere und ganzflächige **Bodenbearbeitung** kommt den Mais zugute. Der Boden erwärmt sich so schneller und die Wurzeln erschließen den Bodenraum und damit auch die Nährstoffe besser. Je langjähriger und extensiver der Boden bearbeitet wird, desto geringer fallen in der Tendenz die Maiserträge aus, da Sandböden keine Fähigkeit zur natürlichen Lockerung haben und zur Dichtlagerung neigen. Wird auf einer Fläche mehrjährig ununterbrochen nur sehr reduziert bearbeitet, sinken die Erträge. Nach langjährigem Strip-Till ohne ganzflächige tiefe Bearbeitung in der Fruchtfolge, entsteht schnell ein sogenannter „Blumentopfeffekt“ – die Wurzeln erschließen nur den schmalen gelockerten Streifen. Ein Großteil des Bodenraums bleibt daher ungenutzt. Die Vorgaben bei der Düngebedarfsermittlung führen dazu, dass insgesamt weniger Stickstoff eingesetzt werden darf. Bei den Berechnungen, die ich im Frühjahr durchgeführt habe, fällt auf, dass in erster Linie fast der gesamte Stickstoff- und Phosphorbedarf auf den Betrieben bereits durch den Wirtschaftsdüngeranfall abgedeckt wird. **Der Einsatz von N-Mineraldünger ist daher in den meisten Fällen sehr gering und sollte auch aus Sicht des Wasserschutzes auf ein Minimum reduziert werden.**

5. ANDI Antrag 2021

Zur Bearbeitung der freiwilligen Vereinbarungen benötigen wir auch in diesem Jahr unbedingt **das aktuelle Flächenverzeichnis (Anlage 1a) in digitaler Form**. Bitte denken Sie daher beim Ausfüllen des Mantelbogens daran, unter **Punkt 9.5** beide Absätze mit „**Ja**“ zu beantworten. Dies gilt für alle von Ihnen, die im Jahr 2021 die neue freiwillige Vereinbarung abschließen wollen. Pauschal wäre es sinnvoll, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, damit eine reibungslose Bearbeitung Ihrer Anträge gewährleistet ist. Wenn Sie den Antrag durch Dritte erstellen lassen, geben Sie diese Information bitte weiter. Ansonsten könnte eine Auszahlung ihrer geleisteten Grundwasserschutzmaßnahmen am Jahresende unterbleiben.

Sollten Sie noch Fragen oder Anmerkungen zu diesem Rundschreiben haben können Sie mich unter den bekannten Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Telefon: 05931/403122

E-Mail: dirk.feldmann@lwk-niedersachsen.de